

Aufgrund von § 9 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina folgende Studienordnung erlassen:¹

Studienordnung für den Postgradualen Master-Studiengang "Schutz europäischer Kulturgüter" am Collegium Polonicum

**vom 03.02.1999
in der Fassung vom 14.04.2004**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Spezifik des Studiengangs und Studien- und Berufsziele
- § 3 Zulassung und Anmeldung zum Studium
- § 4 Studienorganisation und -beratung
- § 5 Lehrangebot

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

- § 6 Studienumfang und -dauer
- § 7 Praktika

III. Leistungsnachweise und Abschlussprüfung

- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Abschlussprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 10 Zum Studium für Personen mit Behinderung
- § 11 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des postgradualen Master-Studiengangs "Schutz europäischer Kulturgüter".

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 22.10.2004 erteilt.

ter" am Collegium Polonicum in Slubice. Sie gilt für alle Studenten dieses Studienganges.

§ 2

Spezifik des Studiengangs und Studien- und Berufsziele

(1) Der Studiengang führt zu dem akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Der Studiengang soll die Absolventen befähigen, sich mit den theoretischen Aspekten des Kulturguts bzw. Denkmals und dem Kulturgut bzw. Denkmal als Gegenstand der Forschung wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Dabei sollen die kulturwissenschaftliche Dimension der Begriffe (Theorie und Geschichte der Kulturgüterpflege), ihr juristischer Kontext (Denkmal-, Kulturgüterrecht und Baurecht) sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit Kulturgütern die Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den europäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um dieses Studienziel zu erreichen, werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- die Vermittlung von Kompetenz im Umgang mit dem gemeinsamen europäischen Kulturerbe, den Bau- und Landschaftsdenkmälern und den Zeugnissen der historischen Sachkultur,
- die Verdeutlichung unterschiedlicher europäischer Vorstellungen über den Denkmalsbegriff, über konservatorische und restauratorische Maßnahmen sowie über das Denkmalrecht und die wirtschaftliche Nutzung von Kulturdenkmälern,
- die individuelle Heranführung der Studenten an künftige Tätigkeitsfelder im Bereich national und international arbeitender Institutionen zum Schutz von Kulturgütern oder bei regional tätigen Bauverwaltungen, Landschaftsverbänden, Denkmalämtern, Denkmalschutzeinrichtungen, in öffentlicher, kirchlicher oder sonstiger Trägerschaft oder in entsprechenden Bereichen von Medien und Verlagen.
- die Vermittlung von Wissen über Strukturen und Organisation für den Schutz und die Verwaltung ("Management") von Kulturgütern, insbesondere im Hinblick auf den politischen, ökonomischen und rechtlichen Hintergrund des jeweils zu schützenden Kulturgutes.

§ 3

Zulassung und Anmeldung zum Studium

(1) Die Zulassung zum postgradualen Master-Studiengang "Schutz europäischer Kulturgüter" setzt ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium voraus. Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Darüber hinaus ist für die Zulassung die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen. Grundkenntnisse der polnischen Sprache sind erwünscht. Über die Anerkennung der Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Studium kann zum Wintersemester und im Quereinstieg zum Sommersemester aufgenommen werden. Anträge auf Zulassung werden im Immatrikulationsamt entgegengenommen. Die Einschreibung hat im Immatrikulationsamt der EUV zu erfolgen.

§ 4 Studienorganisation und -beratung

(1) Zur Vorbereitung des Studiums werden den Bewerbern nach erfolgter Einschreibung eigens entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt. Sie dienen insbesondere dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Bewerber aneinander anzugleichen.

(2) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung beim Lehrstuhlinhaber des Studienganges angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(3) In den ersten drei Semestern sind grundsätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens je 18 SWS gemäß den Angaben in § 6 zu absolvieren. Im vierten Semester sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 9 SWS zu absolvieren. Hinzu kommen vorbereitende und begleitende Lehr- und Beratungsangebote für die Masterarbeit und die abschließende mündliche Masterprüfung.

(4) Zwischen den Semestern haben die Studenten Zeit für Praktika im Umfang von insgesamt acht Wochen. Diese Leistungen sind entsprechend den Angaben in § 7 zu erbringen.

(5) Wissenschaftlich-fachliche Beratungen sind mit den beteiligten Dozenten individuell zu vereinbaren.

§ 5 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenzlehrveranstaltungen am Collegium Polonicum zusammen.

(2) Darüber hinaus wird virtuelle Wissensvermittlung mittels Datenträger und/oder Internetzugang zur Vertiefung der Studieninhalte angeboten.

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

§ 6 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester, insgesamt mindestens 63 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Im Mittelpunkt des Studienangebotes stehen als Pflichtmodule ausgewiesene Schwerpunkte, die die wesentlichen Inhalte des Kulturgutschutzes und der Kulturgüterverwaltung interdisziplinär beleuchten. Diese Pflichtmodule werden durch einen Katalog von Wahlpflichtmodulen ergänzt. Ferner sind mehrwöchige Praktika in einer Denkmalbehörde, einem Museum, der Kulturverwaltung oder einer ausländischen Partnerinstitution vorgesehen.

(3) Die SWS verteilen sich im 1. und 2. Semester wie folgt auf die verschiedenen Module:

(a) fünf Pflichtmodule * (zwischen Modul 4 und 5 besteht hinsichtlich des Leistungsnachweises Wahlfreiheit)

- Geschichte und Theorie der Kulturgüter- und Denkmalpflege,
- Vergleichendes europäisches Denkmalrecht - Baurecht - Kulturgüterrecht,
- Projektmanagement - betriebswirtschaftliche Aspekte der Kulturgüter- und Denkmalpflege,
- städtebauliche Denkmalpflege - Kulturlandschaftspflege - Gartendenkmalpflege
- Museumskunde

(b) vier Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Lehrangebot,

- Aufgaben, Arbeitsfelder und wissenschaftliche Methoden der Denkmalkunde
- Bauforschung und Befunduntersuchung
- Restaurierungsmethoden und Materialkunde
- Einführung in die Kunstgeschichte
- Einführung in die Archäologie
- Geschichte der europäischen Stadt
- Realienkunde und historische Hilfswissenschaften
- Management und Recht in der Kulturgutverwaltung
- Finanzplanung und Marketing
- Tourismusplanung und Kulturerbe
- Neue Medien

Die inhaltliche Ausfüllung der Wahlpflichtmodule und insbesondere die Zurechnung der Lehrveranstaltungen zu den Wahlpflichtmodulen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Das dritte und vierte Semester umfasst den Besuch von 2 vertiefenden Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen, die Vorbereitung, Durchführung und abschließende Präsentation eines praktischen Studienprojektes und die Teilnahme an einem mehrtägigen Kolloquium.

Semester	SWS	Module
1. Sem.	10 8	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Pflichtmodule • 4 Wahlpflichtmodule
2. Sem.	10 8	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Pflichtmodule • 4 Wahlpflichtmodule
Praktika		2 Praktika
3. Sem.	2 12 4	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Pflichtmodul • 1 Projekt (Vorbereitung, Durchführung) • 2 Wahlpflichtmodule
4. Sem.	2 4 2 1	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Pflichtmodul • 2 Wahlpflichtmodule • 1 Kolloquium • 1 Projekt (Abschluss)

§ 7 Praktika

(1) Im Anschluss an das 1. und 2. Semester sind Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Bei der Vermittlung von Praktikantenplätzen bei Kooperationspartnern, z. B. am Landesamt für Denkmalpflege Brandenburg oder bei einer vergleichbaren Institution, an ausländischen Universitäten, an Museen oder in national bzw. international tätigen Einrichtungen wird Unterstützung angeboten.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist je ein Bericht im Umfang von ca. 5 Seiten anzufertigen.

(3) Über die Anerkennung von Praktikumsleistungen, die nicht bei den Kooperationspartnern absolviert worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Leistungsnachweise und Master-Prüfung

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise in 4 Pflichtmodulen und 4 Wahlpflichtmodulen umfassen in der Regel die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten und / oder den Vortrag eines Referates.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Pro Leistungsnachweis werden 9 Credit Points vergeben; insgesamt sind in dem Master-Studiengang "Schutz europäischer Kulturgüter" 138 Credit Points zu erwerben:

Semester	SWS	Leistungsnachweise	Credit Points
1. Sem.	18	<ul style="list-style-type: none"> • 2 aus Pflichtmodulen • 1 aus Wahlpflichtmodulen 	18 9
2. Sem.	18	<ul style="list-style-type: none"> • 2 aus Pflichtmodulen • 1 aus Wahlpflichtmodulen 	18 9
Praktika		2 Praktikumsberichte	18
3. / 4. Sem.	27	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus praktischem Studienprojekt • 2 aus Wahlpflichtmodulen • 1 Kolloquium 	9 18 9
		<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussarbeit • Mündliche Prüfung 	15 15
Summe	<u>63</u>		<u>138</u>

§ 9 Master-Prüfung

Die Meldung zur Master-Prüfung erfolgt gemäß § 7 der Prüfungsordnung. Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

1. Einer schriftlichen Abschlussarbeit, deren Umfang in der Regel 40 Seiten nicht übersteigen sollte. Die Themenstellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung.
2. Einer ca. 40minütigen mündlichen Prüfung aus den Bereichen der vier Pflichtmodule.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 10 Studium für Personen mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Personen mit Behinderung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt 1.10.2004 in Kraft.